



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB

Wegleitung für die Anmeldung als Erbringer von Revisionsdienstleistungen

vom 5. April 2012

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB
Postfach 6023
3001 Bern
www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Wer benötigt eine Zulassung?	4
1.1	Grundsatz	4
1.2	Geltungsdauer der Zulassung	4
1.3	Zulassungsgebühren	4
2	Kategorien von Zulassungen	4
2.1	Natürliche Person	4
2.2	Einzelunternehmen, in dem nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt	5
2.3	Revisionsunternehmen	5
2.4	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	5
3	Anmeldeverfahren	6
3.1	Informatikanforderungen	6
3.2	Allgemeine Hinweise	7
3.3	Benutzerkonto	7
3.4	Erfassungsprozess	8
3.5	Darstellung im öffentlichen Register	9
3.6	Zahlungsvorgang	9
3.7	Abschluss des Erfassungsprozesses	9
3.8	Einreichung des Zulassungsgesuchs auf dem Postweg	10
4	Wichtige Hinweise zum Erfassungsprozess	10
4.1	Natürliche Personen	10
4.1.1	Angaben zur Person (Eingabemaske 1)	10
4.1.2	Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 2)	11
4.1.3	Angaben zur Ausbildung und zur Fachpraxis (Eingabemaske 4)	11
4.2	Einzelunternehmen, in dem nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt	12
4.2.1	Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 1)	12
4.2.2	Angaben zur Person (Eingabemaske 2)	12
4.3	Revisionsunternehmen	13
4.3.1	Allgemeine Bemerkung zur Verlinkung der Mitarbeitenden	13
4.3.2	Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 1)	13
4.3.3	Angaben Unterzeichner des Gesuchs und Kontaktperson/en (Eingabemaske 2)	13
4.3.4	Angaben zur Organisation des Revisionsunternehmens (Eingabemaske 4)	14
4.3.5	Angaben zu den Leitungsorganen des Revisionsunternehmens (Eingabemaske 6)	14
4.4	Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	14
4.4.1	Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 1)	14
4.4.2	Angaben zu den leitenden Revisoren/innen von Publikumsgesellschaften (Eingabemaske 4)	14
5	Datenpflege nach Erhalt der Zulassung	15
5.1	Vornahme von Änderungen / Melde- und Mitteilungspflichten	15
5.2	Änderungen bei natürlichen Personen	15
5.2.1	Allgemeine Änderungen	15
5.2.2	Stellenwechsel / Fachpraxis	16
5.2.3	Aufnahme resp. Beendigung von Funktionen innerhalb von Revisionsunternehmen	16

5.3	Änderungen bei Einzelunternehmen, in denen nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt	16
5.4	Änderungen bei Revisionsunternehmen	17
5.5	Änderungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.....	17
6	Änderung der Zulassungsart nach definitiver Zulassung	17
7	Wann bedarf es einer Neuanschuldung?.....	18
7.1	Änderung der Zulassungsart von Revisionsexperte auf staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder umkehrt	18
7.2	Umstrukturierung eines Revisionsunternehmens	18

1 Wer benötigt eine Zulassung?

1.1 Grundsatz

Natürliche Personen, Revisionsunternehmen sowie die Finanzkontrollen der öffentlichen Hand, die Prüfungen und Bestätigungen erbringen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften durch eine/n zugelassene/n Revisor/in, eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/in oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen vorzunehmen sind, (eingeschränkte und ordentliche Revisionen sowie punktuelle Revisionsdienstleistungen), bedürfen seit dem 1. Januar 2008 einer Zulassung durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB. Diesbezügliche Verstösse fallen unter die Strafbestimmungen von Art. 40 Abs. 1 Bst. a RAG¹.

1.2 Geltungsdauer der Zulassung

Natürliche Personen werden unbefristet (Berufszulassung), Revisionsunternehmen (auch Einzelunternehmen) für die Dauer von fünf Jahren zugelassen (Art. 3 Abs. 2 RAG).

1.3 Zulassungsgebühren

Gemäss Art. 38 RAV² beträgt die Gebühr für die Beurteilung des Zulassungsgesuchs durch die RAB für:

- a. natürliche Personen: 800 Franken;
- b. Revisionsunternehmen: 1500 Franken;
- c. staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen: mind. 5000 Franken.

Von Einzelunternehmen, in denen nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt, wird nur die Gebühr nach Buchstabe a erhoben (vgl. Ziff. 2.2). Von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen wird zusätzlich eine jährliche Aufsichtsabgabe von mindestens 10'000 Franken sowie eine Gebühr nach Zeitaufwand für die Überprüfung (Inspektion) erhoben (vgl. Art. 39 und 42 ff. RAV).

2 Kategorien von Zulassungen

2.1 Natürliche Person

Je nach fachlicher Qualifikation (Ausbildung und Fachpraxis) können natürliche Personen ein Gesuch für die Zulassung als Revisor/in oder als Revisionsexperte/in stellen. Die Anforderungen für die Zulassung als Revisor/in sind in Art. 5 RAG, jene für die Zulassung als Revisionsexperte/in in Art. 4 RAG geregelt.

Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen für die angeehrte Zulassungsart erfüllt sind. Natürliche Personen, die ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte/in gestellt haben und die Voraussetzungen von Art. 4 RAG nicht erfüllen, können als Revisor/in zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 5 RAG erfüllen.

¹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302)

² Verordnung vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV; SR 221.302.3)

2.2 Einzelunternehmen, in dem nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt

Da es sich bei im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen (früher: Einzelfirmen), in denen **nur** der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt, um ein und dieselbe Rechtsperson handelt, sollen sie gebührenmässig nicht doppelt belastet werden (Art. 38 Abs. 2 und 5 RAV). Aus diesem Grund werden sie bei der Anmeldung separat erfasst. Nicht unter diese Regelung fallen Ein-Personen-Gesellschaften mit anderer Rechtsform (z.B. AG oder GmbH, vgl. Ziff. 2.3).

Achtung:

In dieser Kategorie werden in der ersten Maske die Eingaben zum Einzelunternehmen und in den fortlaufenden Masken jene zum/zur Inhaber/in als natürliche Person eingegeben. Am Ende des Erfassungsprozesses sind zwei Gesuche auszudrucken: eines für das Einzelunternehmen, eines für den/die Inhaber/in. Sobald die Daten am Ende des Erfassungsprozesses bestätigt wurden, werden die beiden Einträge getrennt. Jedes Gesuch erhält ab diesem Zeitpunkt eine eigene RAB-Registernummer. Diese beiden Einträge erscheinen im Benutzerkonto fortan getrennt und allfällige Änderungen sind unter Umständen in beiden Einträgen nachzutragen.

Im Falle von Einzelunternehmen, in denen nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt, ist bei einem personellen Ausbau im Bereich der Revisionsdienstleistungen eine kostenpflichtige Neuanmeldung unter der Kategorie Revisionsunternehmen erforderlich.

2.3 Revisionsunternehmen

Revisionsunternehmen können als Revisor oder als Revisionsexperte zugelassen werden, sofern Organe und Mitarbeitende die in Art. 6 RAG aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Diese Anmeldekategorie gilt für:

- Einzelunternehmen, in denen mehrere Personen Revisionsdienstleistungen erbringen;
- Finanzkontrollen der öffentlichen Hand;
- Revisionsunternehmen mit den Rechtsformen AG, GmbH, Kommandit-AG, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Verein oder Genossenschaft; dies unabhängig davon, ob nur eine oder mehrere Personen Revisionsdienstleistungen erbringen.

Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen von Art. 6 RAG erfüllt sind. Revisionsunternehmen, die ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte gestellt haben und die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen, können als Revisor zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die RAB prüft die Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 6 RAG bei der Zulassung bzw. bei deren Erneuerung alle fünf Jahre sowie stichprobenweise dazwischen.

Die Voraussetzungen von Art. 6 RAG müssen dauernd erfüllt sein.

2.4 Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen

Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR³ erbringen, bedürfen zur Ausübung ihrer Mandate einer besonderen Zulassung und haben sich der staatlichen Beaufsichtigung durch die RAB zu unterstellen (Art. 7

³ Obligationenrecht (OR; SR 220)

RAG). Revisionsunternehmen können als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen werden, sofern die in Art. 6 und 9 ff. RAG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Revisionsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Zulassung als Revisionsexperte (Art. 4 und 6 RAG) erfüllen, können ein Gesuch um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen auch dann stellen, wenn sie keine Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen. Sie unterstellen sich damit freiwillig der dauernden Aufsicht durch die RAB und der Abgabepflicht gemäss Art. 21 RAG.

Die Aufsichtsabgabe (Art. 42 ff. RAV) bemisst sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des beaufsichtigten Unternehmens. Revisionsunternehmen, die sich der staatlichen Aufsicht freiwillig unterstellen, entrichten jährlich eine Pauschalabgabe. Die Gebühren für die Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen werden nach Zeitaufwand festgelegt (Art. 39 RAV).

Die Voraussetzungen von Art. 6 und 9 ff. RAG müssen dauernd erfüllt sein.

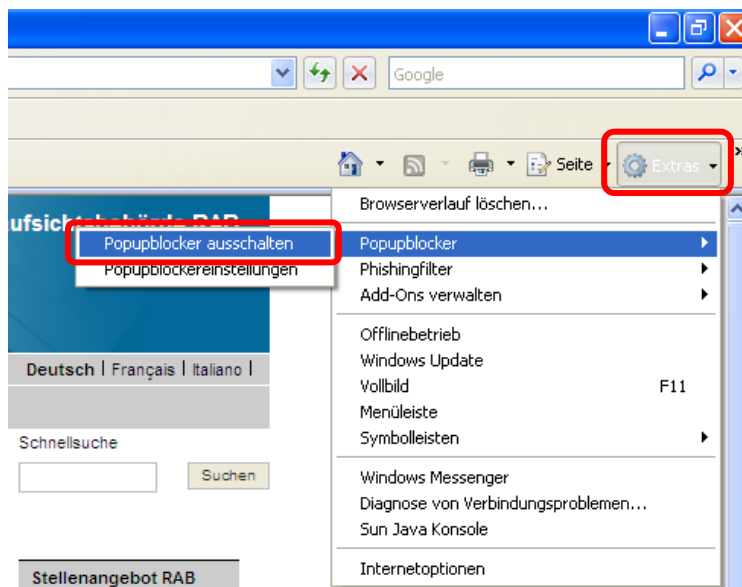
3 Anmeldeverfahren

3.1 Informatikanforderungen

Damit der Erfassungsprozess problemlos durchgeführt werden kann, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Browser:
Die RAB empfiehlt die Benutzung des MS Internet Explorer Version 5.5 oder höher. Frühere Versionen oder andere Browser können die Darstellung oder Funktionalitäten einschränken. Bekannte Kompatibilitätsprobleme bestehen mit Safari-Browser. Die gesamte Website entspricht den Vorgaben des barriere-freien Internet des Bundes (Konformitätsstufe AA).
- Popublocker:
Für die korrekte Darstellung der Website dürfen keine Popublocker aktiviert sein.

Deaktivieren des Popublockers:



- Acrobat Reader:
Der Webaufttritt stellt umfangreichere Dokumente im PDF-Format (Portable Document Format) zur Verfügung. Damit PDF-Dateien gelesen werden können, wird der Acrobat Reader 8.0 benötigt. Dieser ist kostenlos und kann von der Homepage von Adobe (<http://www.adobe.de/products/acrobat/readstep2.html>) heruntergeladen werden.
- SPAM-Filter:
Die RAB korrespondiert grundsätzlich via E-Mail (Eingangsbestätigung des Gesuchs, Zulassungsverfügung usw.). Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die E-Mails mit Absender "info@rab-asr.ch" und "register@rab-asr.ch" nicht vom SPAM-Filter aufgefangen werden.

3.2 Allgemeine Hinweise

Die Anmeldung kann einzig über die Website der RAB in der Rubrik "Anmeldung" erfolgen. Der gesamte elektronische Anmeldeprozess inklusive Zahlungsvorgang läuft auf einer sicheren URL (<https://>) ab und ist ausschliesslich über Benutzername und Passwort zugänglich (vgl. Ziff. 3.3).

Eingegebene Daten lassen sich nicht von einer Anmeldekategorie in eine andere übertragen. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, hat sich der/die Gesuchsteller/in daher vorab zu vergewissern, in welcher Kategorie er/sie sich anmelden will.

Personen und Unternehmen, die über eine qualifiziertere Zulassung verfügen, werden im öffentlich zugänglichen Revisorenregister jeweils auch unter den weniger qualifizierten Zulassungsarten aufgeführt (z. B. zugelassene staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen erscheinen auch als zugelassene Revisoren resp. Revisionsexperten). Jede natürliche und juristische Person hat somit nur ein Zulassungsgesuch zu stellen.

3.3 Benutzerkonto

Die Einträge können nur mit Angabe des Benutzernamens und des Passworts eingesehen und geändert werden. Die Bestätigungsmail mit den Angaben des Benutzerkontos ist daher sicher aufzubewahren.

- Einstieg in den geschützten Kundenbereich:
Falls der/die Gesuchsteller/in bereits über ein Benutzerkonto verfügt, kann er/sie die Angaben eingeben und mit Betätigung des Buttons "Anmelden" in den geschützten Kundenbereich gelangen.
- Neuanmeldung:
Unter "Neu registrieren" kann ein Benutzerkonto erstellt werden. Der/die Gesuchsteller/in kann hier einen Benutzernamen, ein Passwort und die E-Mailadresse eingeben. Sofern der eingegebene Benutzername und/oder das eingegebene Passwort nicht bereits existiert, gelangt der/die Gesuchsteller/in direkt in den geschützten Kundenbereich, wo die Anmeldekategorie gewählt werden kann.

Die Bestätigung der Eröffnung des Benutzerkontos wird dem/der Gesuchsteller/in gleichentags an die angegebene E-Mailadresse gesandt. Es empfiehlt sich daher, die Korrektheit der eingegebenen E-Mailadresse genau zu prüfen.
- Passwort vergessen:
Wurde das Passwort vergessen, kann unter korrekter Angabe des Benutzernamens und der E-Mailadresse ein neues Passwort vom System (Zufallsgenerator) verlangt werden ("Login Daten senden"). Die Angabe des Benutzernamens und der E-Mailadresse ist zwin-

gend und schützt vor unbefugtem Zugriff durch Drittpersonen. Wurde auch der Benutzername vergessen oder die E-Mailadresse geändert, kann über info@rab-asr.ch ein neues Passwort sowie die Angabe des Benutzernamens verlangt werden. In diesem Fall muss sich der/die Gesuchsteller/in eindeutig identifizieren.

The screenshot shows a web form with three main sections:

- Login:** Includes a heading 'Login' and a sub-heading 'Benutzeranmeldung'. It contains input fields for 'Benutzername' and 'Passwort', a checkbox for 'An diesem Computer automatisch anmelden', and an 'Anmelden' button.
- Passwort vergessen?:** Includes a heading 'Passwort vergessen?' and a sub-heading 'E-Mail'. It contains input fields for 'E-Mail' and 'Benutzername', and a 'Login Daten senden' button.
- Noch nicht angemeldet?:** Includes a heading 'Neu registrieren' and a sub-heading 'Registrieren'. It contains a 'Registrieren' button.

Brackets on the right side of the form link these sections to the following descriptions:

- Benutzerkonto bereits eröffnet:** Eingabe von Benutzername und Passwort
- Passwort vergessen:** neues Passwort verlangen
- Neuanmeldung:** Eingabe von Benutzername, Passwort und E-Mailadresse

3.4 Erfassungsprozess

Damit Mitarbeitende von Revisionsunternehmen ein Zulassungsgesuch als natürliche Person stellen können, hat sich vorgängig das Revisionsunternehmen selber anzumelden. Nur so ist die Verlinkung zwischen Mitarbeiter/in und Revisionsunternehmen möglich. Die Anmeldung der Mitarbeitenden kann unmittelbar nach der elektronischen Anmeldung des Arbeitgebers erfolgen. Zu beachten ist, dass das per Post eingereichte Gesuch des Revisionsunternehmens erst überprüft werden kann, wenn genügend Organe und Mitarbeitende die entsprechende Zulassung erhalten haben (vgl. Ziff. 2.3).

Der Erfassungsprozess ist so aufgebaut, dass immer nur die aufgrund der bisherigen Eingaben notwendigen Eingabemasken folgen. Der Vorgang kann jederzeit unterbrochen werden. Zu beachten gilt, dass die Daten in den Eingabemasken jeweils mit Klick auf "weiter" gespeichert werden. Der Status des Erfassungsprozesses ist stets am blauen Balken über der Eingabemaske ersichtlich.

Die wichtigsten Informationen und gesetzlichen Grundlagen befinden sich in den entsprechenden Hilfsbuttons (i für Informationen, § für gesetzliche Grundlagen).

In Masken mit Suchfunktion kann die Suche durch das Hinzufügen von "%" auf Wortbereiche erweitert werden (z.B. Muster% = findet alle Einträge, die mit Muster beginnen, %Muster = findet alle Einträge, bei denen Muster im Namen enthalten ist).

Aus Sicherheitsgründen ist ein Sessiontimeout auf 20 Minuten gesetzt worden. Wenn somit im geschützten Kundenbereich innerhalb von 20 Minuten keine Benutzer-Interaktion erfolgt, wird der/die Gesuchsteller/in automatisch abgemeldet. Der/die Gesuchsteller/in kann sich anschliessend wieder anmelden (Eingabe Benutzernamens und Passwort), die provisorische Registernummer des erfassten Online-Eintrags anwählen und die Anmeldung fortsetzen.

Die Angaben müssen wahrheitsgetreu und vollständig erfolgen (Art. 40 Abs. 1 Bst. b RAG i.V.m. Art. 45 Bst. a RAV).

3.5 Darstellung im öffentlichen Register

In der Maske "Detailansicht des Registereintrags" (vor dem Zahlungsvorgang) wird dargestellt, wie die Daten im öffentlichen Register nach Erhalt der Zulassung erscheinen werden. Es empfiehlt sich, diese Daten nochmals genau zu prüfen. Bei allfälligen Korrekturen wird die entsprechende Maske jeweils mit Klick auf "zurück" erreicht.

3.6 Zahlungsvorgang

Der Zahlungsvorgang ist im Anmeldeprozess integriert und läuft über adminpay von Yellowworld (PostFinance) ab. Aus diesem Grund gibt es keine anderen Zahlungsmöglichkeiten. Die Eingaben werden erst mit der Bestätigung des Zahlungsvorgangs gespeichert. Die Transaktionsbestätigung kann in der entsprechenden Maske entweder per Mail angefordert oder in der Folgemaske ausgedruckt werden. Die RAB selber erstellt keine Zahlungsbestätigungen. Damit die Zahlung erfolgreich durchgeführt werden kann, darf die Synchronisation der Zahlungsdaten nicht abgebrochen werden; diese kann bis zu einer Minute dauern.

Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen, können ihre Mitarbeitenden mittels einer von der RAB zur Verfügung gestellten Excel-Liste zentral erfassen und die Gebühren für ihre Mitarbeitenden gegen Rechnung bezahlen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen können bei der RAB bezogen werden.

3.7 Abschluss des Erfassungsprozesses

Auf der letzten Maske befindet sich unter "Einzureichende Anmeldeunterlagen (bitte ausdrucken)" ein blauer Link "Gesuch um Zulassung als (anbegehrte Zulassungsart) und um Aufnahme ins Register der RAB". Mit Klick auf diesen Link öffnet sich ein PDF-Dokument, in dem das einzureichende Gesuch erscheint. Darin sind sämtliche Eingaben, eine Liste der einzureichenden Unterlagen und die entsprechenden Trennblätter aufgeführt.

Es empfiehlt sich, das Gesuch auszudrucken und die Daten kritisch zu prüfen. Sofern alle Eingaben korrekt und wahrheitsgetreu sind, kann das PDF-Dokument geschlossen und der Button "Daten bestätigen und Erfassungsprozess beenden" betätigt werden.

Bei allfälligen Korrekturen ist das PDF-Dokument zu schliessen und die fraglichen Masken mit Klick auf "zurück" aufzurufen. Nach erfolgter Korrektur kann wiederum mit Klick auf "weiter" bis zum Abschluss des Erfassungsprozesses vorgedrungen werden (der Zahlungsvorgang wird dabei übersprungen). Anschliessend kann das PDF-Dokument wieder geöffnet, ausgedruckt und geprüft werden. Sofern nun alle Eingaben korrekt sind, kann das PDF-Dokument geschlossen und der Button "Daten bestätigen und Erfassungsprozess beenden" betätigt werden.

Achtung:

Sobald der Button "Daten bestätigen und Erfassungsprozess beenden" betätigt wurde, können die Angaben nicht mehr verändert werden. Auf der Einstiegsseite des Erfassungsprozesses kann das Gesuch aber jederzeit ausgedruckt werden (vgl. blauer Link "Gesuch" rechts vom Online-Eintrag).

3.8 Einreichung des Zulassungsgesuchs auf dem Postweg

Das ausgedruckte Gesuch ist zu datieren und zu unterzeichnen.

Die Unterlagen sind als A4-Kopien des Originals jeweils nach dem entsprechenden Trennblatt einzuordnen. Auszüge aus Straf-, Betreibungs- und Handelsregister dürfen nicht älter als drei Monate (massgebend ist das Datum der Einreichung) sein.

Achtung:

Es sind nur einseitig bedruckte oder kopierte Unterlagen einzusenden und einzig Büroklammern, nicht aber Bostitch-Klammern zu verwenden.

Das Gesuch und die Unterlagen sind anschliessend an die auf der letzten Seite des Gesuchs aufgeführte Adresse zu senden.

Es gilt zu beachten, dass die RAB aus arbeitsprozessualen Gründen nur vollständige Unterlagen entgegen nimmt. Unvollständige Zulassungsgesuche werden zur Vervollständigung retourniert. Das Gesuch gilt erst dann als eingereicht, wenn der/die Gesuchsteller/in eine entsprechende Bestätigungsmail der RAB erhalten hat.

4 Wichtige Hinweise zum Erfassungsprozess

Die im Zulassungsgesuch aufgeführten Angaben stammen von den natürlichen Personen resp. den Revisionsunternehmen. Die RAB nimmt keine Änderungen vor. Die Daten sind daher sorgfältig und in den korrekten Feldern einzugeben.

4.1 Natürliche Personen

4.1.1 Angaben zur Person (Eingabemaske 1)

- Name / Vorname
Es ist darauf zu achten, dass Name und Vorname im korrekten Feld und allfällige Titelbezeichnungen (Prof., Dr. usw.) nach dem Namen eingegeben werden. Wird dies nicht beachtet, werden die Einträge nach Erhalt der Zulassung unter Umständen im öffentlichen Register nicht gefunden (z. B. Suche nach "Muster" nicht erfolgreich, weil Online-Eintrag auf "Dr. Muster" lautet).
- Geburtsdatum / Heimatort
Die Angaben müssen mit der eingereichten Pass-/Identitätskartenkopie übereinstimmen.
- Adresse
Es ist die private Adresse einzugeben. PLZ und Wohnort werden in der von der RAB erlassenen Verfügung vermerkt. Aus diesem Grund ist hier auf die Angabe der Geschäftsadresse zu verzichten.
- Telefonnummer / E-Mailadresse
Es ist diejenige Telefonnummer einzugeben, unter welcher der/die Gesuchsteller/in zu Bürozeiten erreichbar ist. Dasselbe gilt für die E-Mailadresse. Dabei ist insbesondere auf die korrekte Schreibweise zu achten (keine Leerschläge oder überzähligen Punkte, @-Zeichen verwenden), da die RAB die Korrespondenz grundsätzlich auf elektronischem Weg abwickelt.

4.1.2 Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 2)

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a–c RAG muss ein gewisses Quorum von Personen mit entsprechender Zulassung bezüglich der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, des Geschäftsführungsorgans und der Mitarbeitenden, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, erfüllt sein, damit das Revisionsunternehmen zugelassen werden kann. Der/die Gesuchstellerin hat deshalb pro Funktion innerhalb eines Revisionsunternehmens eine Verlinkung vorzunehmen. Dabei können mehrere Funktionen innerhalb von verschiedenen Revisionsunternehmen aufgeführt werden (vgl. Ziff. 4.3.1 und 5.2.3).

Je nach Rechtsform des Unternehmens stehen folgende Funktionen zur Auswahl:

	Inhaber/in usw.	OL- / VO-Mitglied	GL-Mitglied	Revisionsmitarbeiter/in
Einzelunternehmen	Inhaber/in	-	Ja	Ja
Kollektivgesellschaft	-	Ja	Ja	Ja
Kommanditgesellschaft	-	Ja	Ja	Ja
Kommandit-AG	-	Ja	Ja	Ja
Verein	-	Ja	Ja	Ja
GmbH	-	Ja	Ja	Ja
Aktiengesellschaft	-	Ja	Ja	Ja
Genossenschaft	-	Ja	Ja	Ja
Finanzkontrolle der öffentlichen Hand	-	Ja	Ja	Ja

– Beispiel:

Ist ein/eine Gesuchsteller/in in einer AG im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung und an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt, so hat er/sie dreimal auf den blauen Link "hinzufügen" zu klicken, das Unternehmen mittels Firmensuche anzusteuern (vorausgesetzt, dass sich das Unternehmen bereits elektronisch angemeldet hat) und in der Funktionen-Dropdownliste einmal "OL-/VO-Mitglied", einmal "GL-Mitglied" und einmal "Revisionsmitarbeiter/in" einzugeben.

Üben Sie derzeit eine Funktion innerhalb eines Revisionsunternehmens aus? Ja Nein

Stellung innerhalb der/s Revisionsunternehmen/s (Registernummer des Revisionsunternehmens / Funktion im Unternehmen)

Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans wählen in der Drop-down-Liste "OL-/VO-Mitglied"; Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wählen "GL-Mitglied".

[hinzufügen](#)

__dc5621da	Test Firma Wieland	OL-/VO-Mitglied	bearbeiten löschen
__dc5621da	Test Firma Wieland	GL-Mitglied	bearbeiten löschen
__dc5621da	Test Firma Wieland	Revisionsmitarbeiter/in	bearbeiten löschen

4.1.3 Angaben zur Ausbildung und zur Fachpraxis (Eingabemaske 4)

– Abschlussdatum und Ausbildungsart

Es ist das Datum des Diploms sowie der gemäss Art. 4 Abs. 2 RAG höchstqualifizierte und erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsgang anzugeben. Beim Abschluss mehrerer Ausbildungsgänge gemäss Art. 4 Abs. 2 RAG sind alle Diplome oder gleichwertigen Bestätigungen dem Zulassungsgesuch beizulegen. Diese dienen insbesondere der Prüfung der angegebenen Fachpraxis.

- Angaben zur Fachpraxis
Für die Zulassung als Revisor/in ist die gemäss Art. 5 RAG erforderliche Fachpraxis anzugeben, für die Zulassung als Revisionsexperte/in jene gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b–d und Abs. 4 RAG.

Die beaufsichtigte Fachpraxis muss unter der Aufsicht einer Fachperson erfolgen, die mindestens über die vom/von der Gesuchsteller/in angebehrte Zulassung verfügt. Die Angabe einer beaufsichtigten Fachpraxis durch sich selber ist nicht erlaubt (eine solche Fachpraxis ist unter unbeaufsichtigter Fachpraxis anzugeben). Fachpraxis kann frühestens ab Beginn einer Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RAG angerechnet werden (Art. 4 Abs. 4 RAG). Grundsätzlich kann daher nur Fachpraxis anerkannt werden, die in den drei Jahren vor Abschluss der Ausbildung erworben wurde. Fachpraxis vor der Ausbildung kann nicht angerechnet werden.

Die Bestätigungen der erworbenen Fachpraxis sind auf den dafür vorgesehenen Formularen der RAB einzureichen. Die Formulare können auf der RAB Website unter Dokumente heruntergeladen werden.

4.2 Einzelunternehmen, in dem nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt

4.2.1 Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 1)

- Handelsregisternummer
Die CH-Handelsregisternummer ist gemäss HR-Auszug einzugeben. Die HR-Nr. wird nach Erhalt der Zulassung im öffentlichen Register angezeigt und dient unter anderem als Identifikationshilfe.
- Telefonnummer / E-Mailadresse
Es ist diejenige Telefonnummer einzugeben, unter welcher der/die Gesuchsteller/in zu Bürozeiten erreichbar ist. Dasselbe gilt für die E-Mailadresse. Dabei ist insbesondere auf die korrekte Schreibweise zu achten (keine Leerschläge oder überzähligen Punkte, @-Zeichen verwenden), da die RAB die Korrespondenz grundsätzlich auf elektronischem Weg abwickelt.
- Art der angebehrten Zulassung
Sowohl für das Einzelunternehmen als auch für den/die Inhaber/in (Eingabemaske 2) ist die angebehrte Zulassungsart einzugeben.
- Qualitätssicherungssystem
Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, können nicht über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen. Daher haben sie sich bis zum 31. August 2013 einem System der regelmässigen Beurteilung der Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anzuschliessen (Art. 9 Abs. 2 und 49 RAV).

4.2.2 Angaben zur Person (Eingabemaske 2)

Wie unter Ziff. 2.2 erwähnt, werden in dieser Kategorie die Angaben des Einzelunternehmens (Eingabemaske 1) und zugleich jene des/der Inhabers/in (ab Eingabemaske 2) als natürliche Person (vgl. Ziff. 4.1 ff.) erfasst.

- Spezieller Hinweis betr. Verlinkung zum Revisionsunternehmen
Die Verlinkung der Funktion als Inhaber/in des Einzelunternehmens erfolgt automatisch. Die Frage, ob der/die Gesuchsteller/in derzeit eine Funktion innerhalb eines Revisionsunternehmens ausübt, darf daher nicht verneint werden. Die automatische Verlinkung wird

dadurch nämlich gelöscht und muss anschliessend manuell eingetragen werden (vgl. Ziff. 4.1.2).

4.3 Revisionsunternehmen

4.3.1 Allgemeine Bemerkung zur Verlinkung der Mitarbeitenden

Die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans und mindestens 20 Prozent der Mitarbeitenden, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, haben mindestens über dieselbe Zulassung zu verfügen, wie sie das Unternehmen anbegehrt (Art. 6 Abs. 1 Bst a und b RAG). Damit die RAB beurteilen kann, ob diese Quoren erfüllt sind, ist es zwingend, dass sich die Mitarbeitenden mit ihrem Arbeitgeber verlinken (vgl. Ziff. 4.1.2). Solange dies nicht der Fall ist, kann das Unternehmen nicht zugelassen werden. Es obliegt den Unternehmen, ihre Mitarbeitenden und Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans auf die Notwendigkeit der Verlinkung hinzuweisen.

4.3.2 Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 1)

- Handelsregisternummer
Die CH-Handelsregisternummer ist gemäss HR-Auszug einzugeben. Die HR-Nr. wird nach Erhalt der Zulassung im öffentlichen Register angezeigt und dient unter anderem als Identifikationshilfe.
- Mitarbeitende, die an Revisionsdienstleistungen beteiligt sind
Die "Anzahl Mitarbeitende **mit Zulassung als** (Revisor resp. Revisionsexperte) ist zwingend anzugeben. Sofern die fraglichen Mitarbeitenden das Zulassungsgesuch noch nicht gestellt oder die Zulassung noch nicht erhalten haben, hat das Unternehmen anzugeben, wie viele Mitarbeitende gestützt auf ihre Selbsteinschätzung betr. Erfüllung der nötigen Voraussetzungen eine solche Zulassung erhalten werden.

Unter "Anzahl Mitarbeitende **ohne entsprechende Zulassung**" sind nur diejenigen Mitarbeitenden einzubeziehen, die effektiv und direkt an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind und über keine Zulassung verfügen. Sekretariatspersonal ist beispielsweise nicht mitzuzählen.

4.3.3 Angaben Unterzeichner des Gesuchs und Kontaktperson/en (Eingabemaske 2)

- Unterzeichner
Das Zulassungsgesuch ist rechtsgenügend zu unterzeichnen, d. h. analog der Unterschriftsberechtigung im Handelsregister (Einzelunterschrift / Kollektivunterschrift). Bei einer Kollektivunterschrift zu zweien sind die Angaben beider Personen durch "hinzufügen" einzugeben.
- Kontaktperson / Stv. Kontaktperson
Als Kontaktperson und gegebenenfalls als Stv. Kontaktperson ist die Person innerhalb des Unternehmens anzugeben, die im Namen des Unternehmens für sämtliche Korrespondenz und sämtlichen Schriftenverkehr mit der RAB verantwortlich ist.

4.3.4 Angaben zur Organisation des Revisionsunternehmens (Eingabemaske 4)

- Verfügen die leitenden Revisoren/innen über die notwendige Zulassung?
Als leitende Revisoren/innen gelten alle Mitarbeitenden, die Revisionsberichte (Jahres- und Konzernrechnungen) und Prüfbestätigungen (punktuelle Revisionsdienstleistungen) unterzeichnen. Diese müssen grundsätzlich in der gleichen Kategorie zugelassen sein wie das Revisionsunternehmen. Führt nun aber ein Revisionsunternehmen mit einer Zulassung als Revisionsexperte oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bei einer kleineren Gesellschaft eine eingeschränkte Revision durch, darf auch eine Person die Revision leiten, die über eine Zulassung als Revisor verfügt. Bei ordentlichen Revisionen müssen aber die leitenden Revisoren oder Revisorinnen zwingend über eine Zulassung als Revisionsexperte/in verfügen. Sofern die leitenden Revisoren/innen das Zulassungsgesuch noch nicht gestellt oder die Zulassung noch nicht erhalten haben, hat das Unternehmen die Frage gestützt auf ihre Selbsteinschätzung betr. Erfüllung der Voraussetzungen für den Erhalt der benötigten Zulassung zu beantworten.
- Angaben zur Qualitätssicherung
Das Revisionsunternehmen hat anzugeben, ob ein und gegebenenfalls welcher Standard für die Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfung angewendet wird (PS 220, ISQC1 und ISA 220 oder "Andere" [z. B. Anschluss an ein System der regelmässigen Beurteilung der Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute]).
Revisionsunternehmen mit mehreren Mitarbeitenden, die Revisionsdienstleistungen erbringen bzw. über die gleiche Zulassung wie die vom Unternehmen angebehrte verfügen (vgl. Ziff. 4.3.2, 2. Aufzählung), benötigen zwingend ein internes Qualitätssicherungssystem.
Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, verpflichten sich, sich bis zum 31. August 2013 einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anzuschliessen. Erfolgt keine solche Verpflichtung, kann keine Zulassung erteilt werden (vgl. Art. 49 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 RAV).

4.3.5 Angaben zu den Leitungsorganen des Revisionsunternehmens (Eingabemaske 6)

- Die Anzahl Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans muss mit den Angaben im Handelsregister übereinstimmen.
- Die Anzahl Mitglieder des Geschäftsführungsorgans muss mit den Angaben im Organisationsreglement des Unternehmens übereinstimmen.

4.4 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

4.4.1 Angaben zum Revisionsunternehmen (Eingabemaske 1)

Siehe dazu 4.3.2 ff.

4.4.2 Angaben zu den leitenden Revisoren/innen von Publikumsgesellschaften (Eingabemaske 4)

Für jede Publikumsgesellschaft, für die das Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen erbringt, ist mit Betätigung des blauen Links "hinzufügen" eine Eingabemaske wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht durch die RAB unterstellen wollen, können die Frage bejahen und den Erfassungsprozess fortsetzen.

5 Datenpflege nach Erhalt der Zulassung

Mit der Bestätigung der Daten und dem Abschluss des Erfassungsprozesses werden die Eingabemasken automatisch gesperrt, bis die Zulassung erteilt wird. Mit der Erteilung der Zulassung wird zugleich der Online-Eintrag wieder freigegeben, damit die zugelassene natürliche Person resp. das zugelassene Unternehmen ihre/seine Stammdaten pflegen und aktualisieren kann. Einige Datenfelder, die für die Zulassungsart relevant sind, bleiben jedoch gesperrt.

5.1 Vornahme von Änderungen / Melde- und Mitteilungspflichten

Eine Änderung wird auf der RAB-Website in der Rubrik "Anmeldung" vorgenommen. Der geschützte Kundenbereich ist nur mit Angabe von Benutzernamen und Passwort zugänglich. Unter den Titeln "Einträge natürlicher Personen" resp. "Einträge von Revisionsunternehmen" sind die persönlichen Einträge aufgeführt. Diese können mit Klick auf die blau markierte Registernummer geöffnet und aktualisiert werden. Die Speicherung der Änderung auf einer Maske erfolgt mit Klick auf "weiter". In der Folgemaske kann sodann "abbrechen" betätigt und die RAB Website geschlossen werden.

Natürliche Personen und Revisionsunternehmen haben der RAB gemäss Art. 13 RAV und unter Strafanordnung von Art. 45 Bst. c RAV unverzüglich jede Tatsache mitzuteilen, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang ist.

Natürliche Personen und Revisionsunternehmen haben der RAB gemäss Art. 15 Abs. 3 RAG und unter Strafanordnung von Art. 39 Abs. 1 Bst. c RAG unverzüglich jede Änderung der im Revisorenregister eingetragenen Tatsachen zu melden, indem die Änderung direkt im Online-Eintrag vorgenommen wird.

Zudem haben staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen der RAB gemäss Art. 14 Abs. 2 RAG und unter Strafanordnung von Art. 39 Abs. 1 Bst. b RAG unverzüglich schriftlich über alle Vorkommnisse zu unterrichten, die für die Aufsicht relevant sind.

5.2 Änderungen bei natürlichen Personen

5.2.1 Allgemeine Änderungen

Folgende allgemeine Änderungen sind im Online-Eintrag zeitgerecht vorzunehmen:

- Wohnsitzwechsel;
- Änderung von Telefonnummer und E-Mailadresse;
- Angaben zu Verfahren (inkl. Einreichung des aktualisierten Gesuchs und der Kopien der Urteile / Entscheide auf dem Postweg; vgl. RS 1/07⁴ Rz 7 Bst. o–q);
- Datum und Art der Ausbildung, wenn seit dem Erhalt der Zulassung eine höher qualifizierte Ausbildung gemäss Art. 4 Abs. 2 RAG erfolgreich abgeschlossen wurde (inkl. Einreichung des aktualisierten Gesuchs und der Kopie des Diploms oder gleichwertigen Bestätigung auf dem Postweg).

⁴ Rundschreiben 1/2007 vom 27. August 2007 (letzte Änderung: 17. März 2008) über die Angaben im Gesuch um Zulassung und die einzureichenden Unterlagen (RS 1/07)

- Namensänderung:
Eine Namensänderung ist der RAB schriftlich (E-Mail, Brief) unter Angabe der Gründe mitzuteilen und die nötigen Nachweise zu erbringen (z. B. Kopie Urkunde des Zivilstandsamts). Die RAB wird den Online-Eintrag nach Prüfung der Mitteilung und der Nachweise für Änderungen freigeben. Nach erfolgter Änderung ist das aktualisierte Gesuch datiert und unterzeichnet der RAB per Post zuzustellen.

5.2.2 Stellenwechsel / Fachpraxis

Bei jedem Stellenwechsel ist die Verlinkung zum früheren Revisionsunternehmen zu löschen und die Funktion/en beim neuen Arbeitgeber einzugeben (vgl. Ziff. 4.1.2). Zudem ist die Fachpraxis in der Eingabemaske 4 entsprechend zu aktualisieren, indem das Datum der Beendigung der Tätigkeit im früheren Revisionsunternehmen eingegeben wird (vgl. "bearbeiten" auf der rechten Seite des Online-Eintrags). Anschliessend wird über "hinzufügen" der Beginn der Fachpraxis beim neuen Arbeitgeber eingetragen (inkl. Angabe von Name/Firma, Tätigkeitsgebiet, Anstellungsgrad, ggf. Name, Vorname und Reg.Nr. unter deren Beaufsichtigung die Tätigkeit ausgeübt wird).

5.2.3 Aufnahme resp. Beendigung von Funktionen innerhalb von Revisionsunternehmen

Eine natürliche Person kann mehrere Funktionen innerhalb von verschiedenen Revisionsunternehmen ausüben (vgl. Ziff. 4.1.2). So kann beispielsweise eine natürliche Person im Revisionsunternehmen x im Verwaltungsrat sein und im Revisionsunternehmen y in der Geschäftsleitung.

Sobald eine neue Funktion innerhalb eines Revisionsunternehmens übernommen resp. eine Funktion beendet wird, ist die entsprechende Verlinkung zum fraglichen Unternehmen vorzunehmen resp. zu löschen (vgl. Ziff. 4.1.2). Mit Ausnahme der eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer ist zudem die Fachpraxis in der Eingabemaske 4 entsprechend zu aktualisieren, indem über "hinzufügen" der Beginn der Fachpraxis im fraglichen Unternehmen eingetragen (inkl. Angabe von Name/Firma, Tätigkeitsgebiet, Anstellungsgrad, ggf. Name, Vorname und Reg.Nr. unter deren Beaufsichtigung die Tätigkeit ausgeübt wird) resp. durch "bearbeiten" des bestehenden Online-Eintrags das Datum der Beendigung der Tätigkeit eingegeben wird.

5.3 Änderungen bei Einzelunternehmen, in denen nur der/die Inhaber/in Revisionsdienstleistungen erbringt

Folgende Änderungen sind im Online-Eintrag zeitgerecht vorzunehmen:

- Änderung von Telefonnummer und E-Mailadresse;
- Adressänderung.
- Änderung der Firmenbezeichnung:
Die Änderung einer Firmenbezeichnung ist der RAB schriftlich (E-Mail, Brief) unter Angabe der Gründe mitzuteilen und die Kopie des neuen HR-Auszugs einzureichen. Die RAB wird den Online-Eintrag nach Prüfung der Mitteilung und der Kopie des neuen HR-Auszugs freigeben. Nach erfolgter Änderung ist das aktualisierte Gesuch datiert und unterzeichnet der RAB per Post zuzustellen.
- **Zu beachten:**
Bei einem personellen Ausbau im Bereich der Revisionsdienstleistungen sowie bei einer Änderung der Rechtsform ist eine kostenpflichtige Neuanschreibung unter der Kategorie Revisionsunternehmen erforderlich (vgl. Ziff. 2.2).

5.4 Änderungen bei Revisionsunternehmen

Folgende Änderungen sind im Online-Eintrag zeitgerecht vorzunehmen:

- Adressänderung;
- Änderung der Anzahl Mitarbeitenden, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind;
- Änderung der Daten der Unterzeichner (inkl. Einreichung des aktualisierten Gesuchs und der Kopie des neuen HR-Auszugs auf dem Postweg) sowie der Kontaktperson resp. der Stv. Kontaktperson;
- Angaben zu Verfahren (inkl. Einreichung des aktualisierten Gesuchs und der Kopien der Urteile / Entscheide auf dem Postweg; vgl. RS 1/07 Rz 8 Bst. n und o);
- Angaben zu den Leitungsorganen (inkl. Einreichung des aktualisierten Gesuchs und der Kopie des neuen HR-Auszugs auf dem Postweg);
- Im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen in der Schweiz (inkl. Einreichung des aktualisierten Gesuchs und der Kopie des HR-Auszugs auf dem Postweg).
- Änderung der Rechtsform sowie der Firmenbezeichnung:
Die Änderung der Rechtsform sowie der Firmenbezeichnung ist der RAB schriftlich (E-Mail, Brief) unter Angabe der Gründe mitzuteilen und die Kopie des neuen HR-Auszugs einzureichen. Die RAB wird den Online-Eintrag nach Prüfung der Mitteilung und der Kopie des neuen HR-Auszugs freigeben. Nach erfolgter Änderung ist das aktualisierte Gesuch datiert und unterzeichnet der RAB per Post zuzustellen.

5.5 Änderungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

- Vgl. Ziff. 5.4.
- Angaben zu Verfahren (inkl. Einreichung der Kopien der Urteile / Entscheide auf dem Postweg; vgl. RS 1/07 Rz 8 Bst. n und o sowie Rz 9 Bst. b);
- Zudem sind die Angaben zu den leitenden Revisoren/innen von Publikumsgesellschaft aktuell zu halten (vgl. Ziff. 4.4.2). Wechsel von Mandatsleitungen sind der RAB schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6 Änderung der Zulassungsart nach definitiver Zulassung

Wünscht eine natürliche Person oder ein Revisionsunternehmen nach Erhalt der definitiven Zulassung die Änderung der Zulassungsart (z. B. von Revisor auf Revisionsexperte), kann dies nur auf Grund eines kostenpflichtigen Gesuchs erfolgen. Die Zulassung wird von der RAB neu beurteilt und entschieden, weshalb die Gebühr nach Art. 38 RAV geschuldet ist. Das Gesuch ist mit dem dafür vorgesehenen Formular (s. www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch / Dokumentation / Formulare / "Gesuch um Änderung der Zulassungsart nach Erhalt der definitiven Zulassung") und unter Beilage der Zahlungsbestätigung bei der RAB per Post einzureichen. Die Gesuchsteller/innen werden anschliessend über das weitere Vorgehen informiert.

Dieses Vorgehen gilt allerdings nicht für die Änderung der Zulassungsart eines Revisionsunternehmens von Revisionsexperte auf staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder umgekehrt. Eine solche Änderung bedarf einer kostenpflichtigen Neuanmeldung in der entsprechenden Kategorie (vgl. Ziff. 7.1 und 3 ff.).

7 Wann bedarf es einer Neuanmeldung?

7.1 Änderung der Zulassungsart von Revisionsexperte auf staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder umgekehrt

Wünscht ein Revisionsunternehmen nach Erhalt der Zulassung die Änderung der Zulassungsart von Revisionsexperte auf staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder umgekehrt, kann dies nur in Form einer kostenpflichtigen Neuanmeldung erfolgen (vgl. Ziff. 3 ff.). Das Zulassungsgesuch ist der RAB unterzeichnet und mit den erforderlichen Unterlagen per Post einzureichen. Dieses wird von der RAB neu beurteilt und entschieden. Sobald die Zulassung für die beantragte Zulassungsart erteilt wurde, wird der ursprüngliche Online-Eintrag mit der ursprünglichen Zulassung aus dem öffentlichen Register gelöscht resp. durch den neuen Online-Eintrag ersetzt.

7.2 Umstrukturierung eines Revisionsunternehmens

Je nach Art der Umstrukturierung eines Revisionsunternehmens bedarf es einer Neuanmeldung. Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen frühzeitig die RAB zu kontaktieren. Mögliche Umstrukturierungen sind:

- Fusion von Revisionsunternehmen (Absorptionsfusion oder Kombinationsfusion nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b FusG)
- Spaltung von Revisionsunternehmen (Aufspaltung oder Abspaltung nach Art. 29 Bst. a und b FusG)